

Axel Kleinlein

a.kleinlein@mathconcepts.de

Mehringdamm 115, 10985 Berlin

15. Januar 2023

**Stellungnahme von Dipl. Math. Axel Kleinlein zur Konsultation
08/2022 der BaFin zum „Merkblatt zu wohlverhaltens-
aufsichtlichen Aspekten bei kapitalbildenden
Lebensversicherungsprodukten“ vom 31. Oktober 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit im Rahmen einer öffentlichen Konsultation zum o.g. Entwurf eines Merkblatts Stellung beziehen zu können.

Ich hoffe meine vielfältigen beruflichen Erfahrungen im Bereich der Versicherungen und des Verbraucherschutzes (u.a. Allianz Lebensversicherung AG, Stiftung Warentest, Assekurata, Verbraucherzentrale Bundesverband, Bund der Versicherten, Better Finance) einen Impuls zur Diskussion beitragen zu können.

Sie finden eine Kurzzusammenfassung der wichtigsten Punkte sowie eine detailliertere Diskussion einiger Passagen des Merkblattentwurfs.

Gerne können Sie meine Stellungnahme im Internet veröffentlichen.

Mit besten Grüßen



Axel Kleinlein

1. Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der Stellungnahmen

- **Guter Ansatz für das Produktfreigabeverfahren:** Das Merkblatt stellt einen guten Ansatz dazu dar, weite Teile der delegierten Verordnung (EU) 2017/2358 vom 21. September 2017 (im Folgenden als POG-DR bezeichnet) umzusetzen.
- **Ungenügende Betrachtung der Verrentungsphase:** Nach dem Merkblattentwurf wird bei Rentenprodukten die Verrentungsphase bislang ausgeblendet. Dies widerspricht nicht nur der EU-Vorgabe, sondern erlaubt auch weiterhin exorbitante Kostenbelastungen zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher (sowie bei geförderten Produkten auch zu Lasten der Steuerzahlenden).
- **Zu geringer Fokus auf „value for money“:** Der Fokus auf den „angemessenen Kundennutzen“ ist sehr zu begrüßen. Jedoch sollte hinreichend gewährleistet werden, dass die ursprüngliche Idee des „value for money“ nicht nur auf Kostenfragen reduziert wird, sondern auch Effizienz, Effektivität, Verteilungsgerechtigkeit und Transparenz nicht außer Acht gelassen werden.
- **Zu geringe Transparenz für den Vertrieb:** Im Rahmen des Merkblatts erfolgte Untersuchungen sollten nicht ausschließlich den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stehen, sondern auch der Vermittlerschaft – so wie dies auch nach EU-Vorgaben angedacht ist.
- **Fehlende Klarstellung zu einem gerechten Umgang mit Kundenansprüchen bei der Überschussbeteiligung:** Im Rahmen des „value for money“ ist eine verursachungsgerechte Überschussbeteiligung angezeigt. Das Merkblatt geht zwar in Sonderfällen auf eine gerechtere Überschussbeteiligung ein (in Bezug auf die Rückvergütung von Fondsgesellschaften), es fehlt jedoch eine umfassendere Klarstellung, dass grundsätzlich eine verursachungsgerechte Überschussbeteiligung gefordert werden sollte.

Anmerkungen zum Merkblattentwurf

Zu „C I. 2. a) Kundennutzen...“

Im Merkblattentwurf heißt es hier:

„Ein angemessener Kundennutzen bei Produkten zur Altersvorsorge setzt zumindest voraus, dass die Produkte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Rendite nach Kosten erzielen, die über einer begründeten langfristigen Inflationserwartung liegt („realer Anlageerfolg“).

Hierzu ist festzuhalten:

- Es ist sachgerecht hier darauf abzustellen, dass ein Kundennutzen nur dann vorliegt, wenn eine positive Realrendite zu erwarten ist.

Es ist jedoch zu prüfen, ob angesichts der derzeitigen Wirtschaftslage die Annahme einer Inflation von nur 2 % ausreichend ist.

- Angesichts der großen Dominanz von Rentenprodukten im Neugeschäft der letzten zwei Jahrzehnte und auch angesichts mehrerer Produktgattungen, die eine Verrentung zwingend vorschreiben (sog. Riester- und Rürup-Renten), ist der Renditebegriff für Rentenprodukte genauer zu betrachten.

Aus den weiteren Ausführungen des Merkblatts wird jedoch ersichtlich, dass immer nur auf die Rendite bis Rentenbeginn abgestellt wird.

Dies widerspricht Erwägungsgrund 8 und Art. 6 (1) S. 2 der POG-DR, da das Produkt über seine „gesamte Lebensdauer“ zu betrachten ist.

Eine positive Realrendite ist bei einem Rentenprodukt nur dann zu erwarten, wenn unter Annahme einer realistischen durchschnittlichen Lebenserwartung der sich dabei ergebende Zahlungsstrom aus Einzahlungen und späteren Rentenzahlungen einen inneren Zins oberhalb der Inflation aufweist.

Das Merkblatt ist um eine Erläuterung zu erweitern, wie bei Rentenprodukten die Ermittlung der Rendite unter Einbezug der Verrentungsphase zu erfolgen hat.¹

¹ Ein Beispiel wie dies mit einfachen aktuariellen Mitteln erfolgen kann findet sich in „Die Kostenquote der Versicherer kann Verbraucher in die Irre führen“ von A. Kleinlein in Versicherungswirtschaft, 7, 457 (2011).

- Durch den Hinweis „setzt zumindest voraus...“ wird deutlich, dass unter einem angemessenen Kundennutzen noch mehr verstanden werden kann, als nur die Forderung nach einer erwartbar positiven Realrente.

Die aufsichtsrechtliche Diskussion um den Kundennutzen (in Englisch „value for money“)² erkennt dabei neben der Frage nach dem avisierten Anlageerfolg („effectivness“) auch die Forderung nach „Sparsamkeit“ („economy“), der „Effizienz“ („efficiency“) auch die Forderung nach „Gerechtigkeit“ („equality“).

Diese weiteren Aspekte finden an dieser Stelle im Merkblatt keine Erwähnung, der Aspekt der „Gerechtigkeit“ zudem an keiner anderen Stelle des Merkblatts.

Das Merkblatt wäre an dieser Stelle dahingehend zu ergänzen, dass es für einen angemessenen Kundennutzen zusätzlich auch die Anforderung an „Sparsamkeit“, „Effizienz“ und eine „gerechte Behandlung der Kundeninteressen“ definiert.

- Insbesondere die Frage nach einer „gerechten Behandlung“ der Kundeninteressen ist in Bezug auf die Überschussbeteiligung von Bedeutung. Während richtigerweise das Merkblatt zu besonderen Aspekten der Überschussbeteiligung (bei der Rückvergütung von Fondsgesellschaften) Position bezieht, fehlt eine grundsätzliche Bewertung der Überschussbeteiligung in Hinblick auf den Kundennutzen.

Diese Positionierung ist aber dringend notwendig, da derzeit in Bezug auf die Überschussbeteiligung vertragsrechtlich (§ 153 (2) VVG) immer noch nur ein „verursachungsorientiertes“ und keine „verursachungsgerechtes“ Verfahren der Überschussbeteiligung gefordert ist.

Das Merkblatt wäre an dieser Stelle dahingehend zu ergänzen, dass ausdrücklich eine „verursachungsgerechte Überschussbeteiligung“ für einen angemessenen Kundennutzen vorausgesetzt wird.

² Siehe hierzu etwa Dr. C. Gülich, Bund der Versicherten e. V. in <https://www.bdv-blog.de/bdv-in-europa/value-for-money-ein-zusaetzlicher-ansatz-fuer-verbraucherschutz-in-der-finanzbranche-.html> . Für eine weitergehende Betrachtung des „value for money“ ist zudem die „Methodology to assess value for money in the unit-linked market“ der EIOPA hilfreich (https://www.eiopa.europa.eu/sites/default/files/publications/other_documents/methodology_to_assess_value_for_money_in_the_unit-linked_market.pdf)

Zu „C I. 2. b) Kosten Rendite (vor Kosten) und Szenarioanalysen“

Im Merkblattentwurf heißt es hier:

„Eine geeignete Größe zur Beurteilung der insgesamt anfallenden Kosten eines kapitalbildenden Lebensversicherungsproduktes sind die Effektivkosten, die nach der Methodik berechnet werden, welche die LVU für Produkte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 9 VVG-InfoV i.V.m. § 2 Abs. 6 VVG-InfoV oder für Produktinformationsblätter von AltZertG-Produkten zu verwenden haben

Hierzu ist festzuhalten:

- Die so definierten „Effektivkosten“ sind hochgradig irreführend, wenn zum Beispiel Angebote mit unterschiedlichen Anspardauer bzw. Vertragsdauern in Beziehung zueinander gesetzt werden sollen³. Verständlicher und sachgerechter wäre der Bezug auf die sog. „Reduction in Wealth“⁴.

Da die so definierten Effektivkosten ausdrücklich nur den Sparvorgang betrachten und die Verrentung ausblenden, wird hier zudem nur ein Teil der gesamten Lebensdauer des Produkts betrachtet.

Dies widerspricht Erwägungsgrund 8 und Art. 6 (1) S. 2 der POG DR, da das Produkt über seine „gesamte Lebensdauer“ zu betrachten ist.

Dies ist besonders deswegen von Bedeutung, da die Versicherungsunternehmen durch Ansatz übervorsichtiger Sterbetafeln eine zusätzliche Kostenbelastung einkalkulieren (sog. Biometriekosten). Zusammen mit den Verwaltungskosten kann so im Rentenbezug die Kostenbelastung deutlich höher ausfallen als in der Ansparphase.

Das Merkblatt ist daher um eine Erläuterung zu erweitern, wie bei Rentenprodukten die Ermittlung der Kosten unter Einbezug der Verrentungsphase zu erfolgen hat.⁵

³ Siehe „Die Kostenquote der Versicherer kann Verbraucher in die Irre führen“ von A. Kleinlein in Versicherungswirtschaft, 7, 457 (2011).

⁴ Siehe hierzu etwa <https://www.bunddersicherten.de/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilungen/europaeische-finanzaufsicht-diskutiert-transparentere-kostendarstellung?print=1240>

⁵ Auch hierfür findet sich ein Beispiel wie dies mit einfachen aktuariellen Mitteln erfolgen kann in „Die Kostenquote der Versicherer kann Verbraucher in die Irre führen“ von A. Kleinlein in Versicherungswirtschaft, 7, 457 (2011).

Zu „C II. 1. a) Storno (vorzeitige Vertragsbeendigung)“

Im Merkblattentwurf heißt es zudem:

„Insbesondere bei langfristigen kapitalbildenden Produkten kündigt oftmals ein großer Teil der VN seine Verträge vor Ablauf der regulären Vertragslaufzeit.“

Zusätzlich findet sich eine Grafik, um diesen Sachverhalt zu verdeutlichen. Hier wird zum Beispiel deutlich, dass bei einem durchschnittlichen Versicherer „hätte bereits nach 15 Jahren fast die Hälfte der Versicherungsnehmer ihren Vertrag gekündigt“.

Hierzu ist festzuhalten:

- Es ist zu begrüßen, dass mit diesen Ausführungen die massive Bedeutung des Stornos deutlich gemacht wird.

Es ist zu begrüßen, dass klargestellt wird, dass der stornierende Versicherte bei einem langlaufenden Altersvorsorgevertrag der Normalfall ist, der Versicherte, der bis Vertragsende bzw. Rentenbeginn durchhält, dagegen die Ausnahme darstellt.
- Es ist zu begrüßen, dass der Ansatz der Untersuchung nach einer positiven Realrendite auch auf Verträge ausgeweitet wird, die storniert werden.
- **Es ist zudem zu begrüßen, dass der Nachweis eines Kundennutzens der frontlastigen Abschluss und Vertriebskosten auch über den Nachweis einer positiven Realrendite für Verträge der Kündiger erfolgt.**

Zu „C II. 3. Rückvergütungen von Fondsgesellschaften an das LVU in der fondsgebundenen Lebensversicherung“

Im Merkblattentwurf heißt es hier:

„Die Rückvergütung wird auch durch die gesetzlichen Vorgaben zur Überschussbeteiligung nach Maßgabe des § 153 VVG und der Mindestzuführungsverordnung (MindZV) am übrigen Ergebnis nicht vollständig kompensiert.“

Hierzu ist festzuhalten:

- Es ist zu begrüßen, dass hier deutlich gemacht wird, dass die MindZV nicht vollumfänglich sicherstellt, dass eine vollständige Rückvergütung kompensiert wird.

Auch wenn an dieser Stelle nur auf den Sondersachverhalt der Rückvergütung von Fondsgesellschaften an das LVU Bezug genommen wird, so wird deutlich, dass die MindZV offensichtlich nicht auch sich selbst heraus eine hinreichende Überschussbeteiligung für die Versicherten garantiert.

Der Verordnungsgeber sollte daher die MindZV insgesamt überarbeiten, damit derartige Klarstellungen über ein Merkblatt nicht weiter notwendig sind.

- Im Sinne obiger Betrachtung zum Kundennutzen bzgl. C I. 2. a) (s.o.) sollte bei einer Betrachtung der Überschussbeteiligung zusätzlich festgehalten werden:

Im Sinne des „value for money“ sollte bezüglich der Überschussbeteiligung dann auch eine „verursachungsgerechte“ und nicht nur eine „verursachungsorientierte“ Überschussbeteiligung vorgeschrieben werden.

Zu „C IV. 1. Zielmarkt und Informations-/Beratungsaufwand im Verkauf (am Point of Sale)“

Im Merkblattentwurf heißt es u.a. (S. 15, 1. Abs.):

„Eine etwaige Ausgestaltung als Hybridprodukt, insbesondere dynamisches Hybridprodukt mit Umschichtungsalgorithmen, erschwert die Verständlichkeit eines Produkts für den VN gegebenenfalls zusätzlich.“

Sowie später (S. 15, 3. Absatz):

„Sie [die LVU] haben zu prüfen, ob es vorzugswürdig ist, einen „breiten“ Zielmarkt, insbesondere bei fondsgebundenen Lebensversicherungen auch im Hinblick auf die Risikobereitschaft der VN, in mehrere Zielmärkte zu „segmentieren“, und parallel das Versicherungsprodukt entsprechend zu segmentieren.“

Hierzu ist festzuhalten:

- Es ist zu begrüßen, dass hier deutlich gemacht wird, dass derartige neuartige Produktkonstruktionen erhebliche Verständnisschwierigkeiten aufweisen.

Auch ist es richtig, die Risikobereitschaft der VN ausdrücklich zu adressieren.

Es wäre dann konsequent auch das Produktverständnis der VN zu thematisieren und bei der Ermittlung des Zielmarktes einzubeziehen. Denn nur, wenn die genannten Verständnisschwierigkeiten ausgeschlossen werden können, können sich die VN bezüglich ihrer Risikobereitschaft überhaupt einordnen.

Daher sollte der entsprechende Passus auf Seite 15, dritter Absatz ergänzt werden zu: „...auch im Hinblick auf die Risikobereitschaft und das durchschnittliche Produktverständnis der VN...“ (Ergänzung unterstrichen).

Zu „C IV. 3. Dokumentationspflicht“

Im Merkblattentwurf heißt es:

„Die LVU haben die Prüfung und Feststellung des angemessenen Kundennutzens für den Zielmarkt im Rahmen des produktindividuellen Produktfreigabeverfahrens und der fortdauernden Produktüberwachung hinreichend zu dokumentieren und der BaFin auf Verlangen zur Verfügung zu stellen (vgl. Art. 9 DV 2017/2358).“

Hierzu ist festzuhalten:

- Es ist zu begrüßen, die Anforderungen aus Art. 9 POG-DR hier eine deutliche Umsetzung erfährt.
- Es fehlt jedoch eine Umsetzung von Art. 8 (2) POG-DR und der Erwägung Nr. 10 der POG-DR. Diese Regelungen sollen gewährleisten, dass auch die Vertreter der entsprechenden Produkte Zugang zu den im Produktfreigabeverfahren erarbeiteten sachdienlichen Informationen erhalten.

Dies betrifft ausdrücklich Informationen zum Produktfreigabeverfahren, zum ermittelten Zielmarkt und der Vertriebsstrategie, die nach POG-DR in jedem Falle den Vermittlern von Seiten der LVU zur Verfügung zu stellen sind.

Dieser Transparenzaspekt der POG-DV wird im Merkblatt ausgeblendet.

Das Merkblatt sollte auch die Transparenzanforderungen gegenüber den Vermittlern aufgreifen.

Diese Transparenz kann einfach dadurch geschaffen werden, in dem der entsprechende Passus ergänzt wird zu: „... hinreichend zu dokumentieren und der BaFin und interessierten Vermittlern auf Verlangen zur Verfügung zu stellen...“ (Ergänzung unterstrichen).

Zu „D. Unternehmenseigene Prüfung von Fehlanreizen in der Vertriebsvergütung“

Der Merkblattentwurf ist in vielen Schritten in diesem Kapitel sehr zu begrüßen, greift viele Diskussionen der letzten Jahre auf und weist in die richtige Richtung.

Ob diese Maßnahmen alleine dazu führen, dass die bekannten Probleme aus Fehlanreizen in der Vermittlervergütung gelöst werden, kann bezweifelt werden.

Jedoch liegt es dann alleine am Verhalten der LVU und der Vermittler, ob härtere Maßnahmen notwendig werden könnten.

Um dies einordnen zu können, wird es auch für Außenstehende notwendig sein, die Auswirkungen des Merkblatts evaluieren zu können. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Ruf nach einem vollständigen Provisionsverbot in der Politik Gehör finden könnte.

Es ist bezüglich der in Abschnitt D vorgestellten Maßnahmen zusätzlich für eine hinreichende Transparenz zu Gunsten der Öffentlichkeit zu sorgen.